



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 25		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0297 Status: öffentlich Datum: 08.12.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.12.2017	Kreisausschuss			
20.12.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Sparkasse Rotenburg Osterholz;
hier: Besetzung der Gremien und des Vorstandes

Sachverhalt:

Nach der Zusammenlegung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde und der Kreissparkasse Osterholz zur neuen Sparkasse Rotenburg Osterholz sind zum 01.01.2018 auch die Gremien des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz und der neuen Sparkasse zu besetzen.

Rechtliche Grundlagen dafür sind das Nieders. Sparkassengesetz, die Satzung der Sparkasse Rotenburg Osterholz, die Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz sowie die Regelungen im Fusionsvertrag.

Die Vorschläge der Fraktionen zur personellen Besetzung der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates, die der **Kreisausschuss am 07.12.2017 einstimmig empfohlen** hat, sind in die Vorlage eingearbeitet.

Zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 soll Landrat Luttmann gewählt werden.

A Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz

Der Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz ist Träger der Sparkasse. Organe des Zweckverbandes sind der Verbandsgeschäftsführer und die Verbandsversammlung.

1.) Der **ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer** wird gemäß § 8 der Verbandsordnung von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Landräte der Verbandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) gewählt. Der Verbandsgeschäftsführer darf nicht der Verbandsversammlung angehören.

Nach § 5 des Fusionsvertrages wird der Verbandsgeschäftsführer für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 auf Vorschlag des Landkreises Osterholz gewählt.

Anschließend wird der Verbandsgeschäftsführer für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode (01.01.2020 bis 31.10.2021) auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) gewählt.

Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung. Als stellvertretender Verbandsgeschäftsführer kann auch ein leitender Beamter des Landkreises Rotenburg (Wümme) oder des Landkreises Osterholz gewählt werden.

2.) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 4 der Verbandsordnung aus

a.) den Landräten der Verbandsmitglieder. Der Kreistag kann abweichend davon einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsenden.

Ist der Landrat eines der Mitglieder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, entsendet der Kreistag des betreffenden Verbands ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.

b.) 10 weiteren Mitgliedern, von denen der Landkreis Rotenburg (Wümme) sechs Personen und der Landkreis Osterholz vier Personen entsendet. Diese Vertreter(innen) müssen für den Kreistag des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

Die Verteilung des Vorschlagsrechts auf die Fraktionen/Gruppen des Kreistages errechnet sich wie folgt:

Fraktion/Gruppe	Mitglieder der Fraktion oder Gruppe	Anzahl der Ausschusssitze	Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 71 Abs. 3 NKomVG (Fraktion mit mehr als 50 % der Abg.)	verbleibende Sitze nach Zahlenbruchteilen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	Ausschusssitze gesamt
CDU/FDP/ FW/WFB	30	6	53	3,3962	3	1	0	4
SPD	16	6	53	1,8113	1	0	1	2
GRÜNE	4	6	53	0,4528	0	0	0	0
AfD	3	6	53	0,3396	0	0	0	0
							Summe	6

Der Kreistag kann Ersatzpersonen benennen, diese müssen ebenfalls zum jeweiligen Kreistag wählbar sein.

3.) Nach § 7 der Verbandsordnung wählt die Verbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) zum **Vorsitzenden**.

Nach § 4 Abs. 3 des Fusionsvertrages wählt die Verbandsversammlung in der ersten Sitzung auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) eines ihrer Mitglieder für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 zur/zum Vorsitzenden. Die oder der stellvertretende Vorsitzende für diesen Zeitraum wird auf Vorschlag des Landkreises Osterholz gewählt.

B Sparkasse Rotenburg Osterholz

Nach § 11 des Nieders. Sparkassengesetzes (NSpG) in Verbindung mit § 7 der Satzung der Sparkasse Rotenburg Osterholz besteht der **Verwaltungsrat** der Sparkasse aus 18 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

a.) der/dem Vorsitzenden

b.) 11 vom Träger entsandten Mitgliedern

c.) sowie den Bedienstetenvertretern nach dem Nieder. Personalvertretungsgesetz (NPersVG).

1.) Vorsitzender des Verwaltungsrates wird nach § 6 des Fusionsvertrages die/der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer, soweit nicht die Verbandsversammlung eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden wählt. Wählt die Verbandsversammlung eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden, darf nur eine Person gewählt werden, die von dem Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsandt wurde, dass die/den ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer stellt. Wechselt die Verbandsgeschäftsführung, wird auch die/der Vorsitzende von der Verbandsversammlung abberufen.

Nach § 6 des Fusionsvertrages soll die/der erste Vorsitzende auf Vorschlag des Landkreises Osterholz gewählt werden. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird auf abwechselnden Vorschlag gewählt, beginnend mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das Vorschlagsrecht und die Amtszeit der/des Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitz sollen entsprechend der zeitlichen Regelung für die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführung wechseln.

2.) Nach § 6 des Fusionsvertrages hat die Verbandsversammlung **sieben Verwaltungsratsmitglieder** auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) und fünf Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag des Landkreises Osterholz zu entsenden, wobei die/der Verwaltungsratsvorsitzende auf das jeweilige Kontingent angerechnet wird.

Nach § 13 Abs. 2 NSpG müssen die vom Träger entsandten Mitglieder zur Vertretung eines der Verbandsmitglieder wählbar sein. Gemäß § 14 Abs. 1 NSpG dürfen dem Verwaltungsrat Personen, die untereinander oder mit einem Mitglied des Vorstands bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eine Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind, nicht angehören. Weiterhin dürfen Beschäftigte des Landkreises oder der Sparkasse mit Ausnahme der nach § 110 des Nieders. Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie mit Ausnahme des Vorsitzenden, dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Personen, die Inhaber/innen, persönlich haftende Gesellschafter/innen, Vorstands-, Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsmitglieder, Leiter/innen oder Beschäftigte eines Unternehmens sind, das gewerbsmäßig Finanzdienstleistungsgeschäfte betreibt oder vermittelt, dürfen nicht in den Verwaltungsrat entsandt werden.

Personen, die bereits in zehn juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Mitglied in einem Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Gremium sind, und Personen, die gesetzliche Vertreter/innen einer Kapitalgesellschaft sind, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Sparkasse angehört, dürfen ebenfalls nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 14 Abs. 2 NSpG bestimmt, dass Personen, über deren Vermögen während der letzten zehn Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben, nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen.

Richter dürfen dem Verwaltungsrat gemäß § 4 Abs. 1 DRiG nicht angehören, Notare bedürfen für eine Tätigkeit im Verwaltungsrat nach § 8 Abs. 2 BNotO der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde.

Das Verfahren zur Bestimmung der vom Kreistag vorzuschlagenden Personen richtet sich gemäß § 13 Abs. 5 NSpG nach § 71 Abs. 2, 5 und 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), es ist das Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden.

Danach ergibt sich folgende Verteilung der Vorschlagsrechte auf die Fraktionen/Gruppen:

Fraktion/Gruppe	Mitglieder der Fraktion oder Gruppe	Anzahl der Ausschusssitze	Gesamtzahl der Fraktionsmitglieder		Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach § 71 Abs. 3 NKomVG (Fraktion mit mehr als 50 % der Abg.)	verbleibende Sitze nach Zahlenbruchteilen (§ 71 Abs. 2 NKomVG)	Ausschusssitze gesamt
CDU/FDP/ FW/WFB	30	6	53	3,3962	3	1	0	4
SPD	16	6	53	1,8113	1	0	1	2
GRÜNE	4	6	53	0,4528	0	0	0	0
AfD	3	6	53	0,3396	0	0	0	0
							Summe	6

Nach § 13 Abs. 2 NSpG darf von den Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Vertretung eines Trägers (hier: der Zweckverbandsversammlung) entsandt werden, nicht mehr als die Hälfte dieser Vertretung angehören.

Eine Benennung von Vertretern der Verwaltungsratsmitglieder sieht das Sparkassengesetz nicht vor.

C Vorstand der Sparkasse Rotenburg Osterholz

Nach § 9 Abs. 2 NSpG werden die Vorstandsmitglieder mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Verwaltungsrat bestimmt mit Zustimmung des Trägers den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter (§ 16 Abs. 2 NSpG).

Nach § 8 des Fusionsvertrages besteht der Vorstand der Sparkasse Rotenburg Osterholz vom 01.01.2018 bis 30.09.2018 aus vier Mitgliedern und anschließend aus bis zu drei Mitgliedern. Ab dem 01.11.2020 besteht der Vorstand der Sparkasse aus zwei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes der Kreissparkasse Osterholz werden Vorstandsmitglieder der aufnehmenden Sparkasse Rotenburg-Bremervörde und sind ab 01.01.2018 gem. § 9 Abs. 2 NSpG neu zu bestellen.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde, Herr Reinhard Krüger, wird ab 01.01.2018 Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Rotenburg-Osterholz.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Kreissparkasse Osterholz, Herr Ulrich Messerschmidt, wird ab 01.01.2018 stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes und ab 01.10.2018 Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Rotenburg Osterholz. Das Mitglied des Vorstandes, Herr Stefan Kalt, wird ab dem 01.10.2018 stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes und mit dem Eintritt von Herrn Messerschmidt in den Ruhestand Vorsitzender des Vorstandes. Herr Thorben Prenntzell wird Vorstandsmitglied.

Der Verwaltungsrat der aufnehmenden Sparkasse Rotenburg Bremervörde hat in seiner Sitzung am 24.10.2017 entsprechende Beschlüsse gefasst, die vom Kreistag zu bestätigen sind.

Beschlussvorschlag zu A 1.):

Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, dem Vorschlag des Landkreises Osterholz zur Wahl eines ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers sowie eines Stellvertreters für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 zuzustimmen.

Beschlussvorschlag zu A 2.):

In die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden entsandt:

Mitglieder	Vertreter
1. Landrat Luttmann	Leitende/r Beamtin/Beamter des Landkreises Rotenburg
2. <i>Abg. Holsten, Eike Hendrik</i>	<i>Abg. Holsten, Michaela</i>
3. <i>Abg. Dr. Rinck, Klaus</i>	<i>Abg. Hoppe, Ursula</i>
4. <i>Abg. Twesten, Elke</i>	<i>Abg. Brodersen, Klaus</i>
5. <i>Abg. Behrens, Jens</i>	<i>Abg. Tomforde, Thea</i>
6.	
7.	

Beschlussvorschlag zu A 3.):

Die Vertreter der Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, **Landrat Hermann Luttmann** für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen.

Beschlussvorschlag zu B 1.):

Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, dem Vorschlag des Landkreises Osterholz zur Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 zuzustimmen.

Beschlussvorschlag zu B 2.):

Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.10.2021 folgende Personen in den Verwaltungsrat der Sparkasse Rotenburg Osterholz zu entsenden:

1. Landrat Luttmann
2. *Abg. Prietz, Marco*
3. *Abg. Oetjen, Gerhard*
4. *Abg. Oetjen, Jan-Christoph*
5. *N Fricke, Hans-Peter*
6. *Abg. Manal, Klaus*
7. *Abg. Harling, Wolfgang*

Beschlussvorschlag zu C:

- a.) Die Bestellung von Herrn Sparkassendirektor Stefan Kalt zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden wird, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (wegen der Fusion), mit Wirkung zum 01.01.2018 widerrufen
- b.) Mit Wirkung zum 01.10.2018 wird Herr Sparkassendirektor Stefan Kalt zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und ab dem 01.11.2020 zum Vorstandsvorsitzenden der fusionierten Sparkasse bestellt.
- c.) Herr Sparkassendirektor Ulrich Messerschmidt wird für den Zeitraum seiner bestehenden Anstellung (vom 01.01.2018 bis 31.10.2020) zum Vorstandsmitglied der fusionierten Sparkasse bestellt.
Herr Sparkassendirektor Ulrich Messerschmidt wird mit Wirkung vom 01.01.2018 bis zum 30.09.2018 zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der fusionierten Sparkasse bestimmt. Mit Wirkung vom 01.10.2018 wird Herr Sparkassendirektor Ulrich Messerschmidt befristet bis zu seinem Ausscheiden am 31.10.2020 zum Vorsitzenden des Vorstandes der fusionierten Sparkasse bestellt.
- d.) Herr Sparkassendirektor Thorben Prenntzell wird für den Zeitraum seiner bestehenden Bestellung und Anstellung (vom 01.01.2018 bis zum 31.10.2020) zum Vorstandsmitglied der fusionierten Sparkasse bestellt.

Luttmann